

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 40 (1967)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Zusätzliche Dienstage in Ausbildungsdiensten

I.

Die schweizerische Militärgesetzgebung umschreibt die zeitliche Dauer der in Friedenszeiten zu leistenden Instruktionsdienste genau und abschliessend nach Tagen. So werden nicht nur die *Rekruten- und Kaderschulen* in ihrer Dauer genau begrenzt; ebenso wird auch die Dauer der *Kurse im Truppenverband* (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse) vom Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) geregelt, sei es, dass die MO die Zeitdauer der einzelnen Kurse selber angibt, oder sei es, dass vom Gesetz die Totalzahl von Diensttagen festgelegt wird, welche mit allen Kursen zusammen erreicht werden müssen. (Dieses Vorgehen für die Instruktionsdienste im Frieden steht im Gegensatz zu den Dienstleistungen im aktiven Dienst, bei denen eine zeitliche Befristung aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist.)

Für die einzelnen Kurse im Truppenverband gelten folgende *Regelungen*:

1. Für die *Wiederholungskurse* legt Art. 121 der MO die Dauer jedes einzelnen Kurses mit 20 Tagen abschliessend fest.
2. Für die *Ergänzungskurse* der Landwehr bestimmt die MO (Art. 122) lediglich, dass ihre Totaldauer insgesamt höchstens 40 Tage betragen soll; dabei bleibt es dem Bundesrat überlassen, innerhalb dieses Rahmens die Dauer der einzelnen Kurse festzulegen. Ein Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse bestimmt in Art. 2, dass die Ergänzungskurse entweder 6, 13 oder 20 Tage dauern. Dies bedeutet, dass die Dienstpflichtigen der Landwehr entweder 5 Ergänzungskurse zu 6, 3 Kurse zu 13 oder 2 Kurse zu 20 Tagen zu leisten haben.
3. Bei den *Landsturmkursen* gibt die MO (Art. 122) wiederum nur die Totalzahl der gesamthaft zu erreichenden Dienstage mit 13 Tagen an; auch hier ist der Bundesrat damit beauftragt, den zeitlichen Umfang der einzelnen Dienstleistungen festzulegen. Dies ist ebenfalls im zitierten Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1963 erfolgt, in dessen Art. 3 die Dienstleistungen in den Landsturmkursen auf 6 oder 13 Tagen festgelegt werden; somit ist die Landsturm-kurspflicht entweder mit einem einzigen Kurs zu 13, oder mit zwei Kursen zu je 6 Tagen zu erfüllen.